

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
157	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 08.12.2023	265
158	Bekanntmachung der Fischerprüfung	267
159	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	268
160	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	270
161	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	272
162	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	273
163	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	274
164	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	275
165	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	276

166	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV)	278
167	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV)	279
168	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV)	281
169	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV)	282
170	Änderungsantrag gem. § 16b BlmSchG: Antrag auf Typenwechsel von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg	284
171	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133/4,8 in Büren - Harth	285
172	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 300762697	286

157 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 08.12.2023

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 08.12.2023, Beginn: 14:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 20.10.2023
3. Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen, Beiräten und Drittorganisationen
4. **Haushalt 2024**
 - **Haushaltsreden** -
 - 4.1 *Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften*
 - 4.1.1 Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2022
 - 4.1.2 Wirtschaftspläne der Beteiligungsgesellschaften des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2024
 - 4.1.3 Wirtschaftsplan der Beteiligungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises „Sauerländer Besucherbergwerk GmbH“ für das Wirtschaftsjahr 2024
 - 4.2 *Schul- und Bildungsangelegenheiten*
 - 4.2.1 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises
hier: Wirtschaftsplan für das Jahr 2024
 - 4.2.2 Musikschule Hochsauerlandkreis
Entgeltordnung ab dem Schuljahr 2024/2025
 - 4.3 *Gesundheit und Soziales*
 - 4.3.1 Freiwillige Leistungen
hier: Förderung der Frauenberatungsstelle Arnsberg für die Jahre 2024 - 2026
 - 4.3.2 Bestellung einer Ombudsperson in der Pflege
 - 4.4 *Rettungsdienst*
 - 4.4.1 4. Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst im Hochsauerlandkreis
 - 4.4.2 Betrieb Rettungsdienst;
Wirtschaftsplan 2024
 - 4.5 *Kulturangelegenheiten*
 - 4.5.1 Projekt: Kultur.Labor für bürgerschaftliches Engagement
 - 4.6 *Angelegenheiten der Abfallwirtschaft*
 - 4.6.1 Gebührenkalkulation 2024 für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises

- 4.6.2 Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen: Erlass der 6. Nachtragssatzung
- 4.6.3 Wirtschaftsplan 2024 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises
- 4.6.4 Wirtschaftsplan 2024 der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH
- 4.7 *Haushaltsplan 2024*
- 4.7.1 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2024
- 4.7.2 Haushalt 2024
Übersicht über die finanziellen Auswirkungen freiwilliger Leistungen im Haushalt des Kreises sowie über wesentliche Etatpositionen, bei denen die Höhe der Mittelbereitstellung beeinflussbar ist
- 4.7.3 Haushalt 2024
- a) Beteiligungsverfahren mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024 und
 - b) ergänzende Informationen zur Ausführung Haushalt 2023
- 4.7.4 Haushalt 2024
Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2025-2027
- 4.7.5 Stellenplan 2024
- 4.7.6 Vorlagen zum Haushaltsplanentwurf 2024, die in den Fachausschüssen beraten wurden
- Ausschuss für Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus
- Schulausschuss
- Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
- Gesundheits- und Sozialausschuss
- Kreisjugendhilfeausschuss
- Kulturausschuss
- Bauausschuss
- 4.7.7 **Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024**
- Haushalt 2024
Änderungen von Etatansätzen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf (Änderungsliste) und darauf aufbauend die fortgeschriebene Fassung der Haushaltssatzung 2024
5. *Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus*
- 5.1 Deutschlandticket ab 01.01.2024
hier: Geänderte Befristung der Tarifanerkennung nach Vorlage der Musterrichtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln
- 5.2 Sachstandsbericht Revision der WestfalenTarif GmbH
6. *Umweltangelegenheiten*
- 6.1 Nationalpark im Hochsauerlandkreis
1. Aufruf der Landesregierung NRW zur Nationalpark-Bewerbung
 2. Ablehnung eines 2. Nationalparkes auf dem Gebiet des Arnsberger Waldes;
- hier: Antrag der FDP Kreistagsfraktion vom 18.10.2023

Nationalpark im Hochsauerlandkreis
Durchführung einer Exkursion in den Nationalpark Eifel;
hier: Antrag der SBL-Kreistagsfraktion vom 02.11.2023

Findungsprozess zur Errichtung eines Nationalparks Arnsberger Wald;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.11.2023

7. *Schul- und Bildungsangelegenheiten*

7.1 Einrichtung des Bildungsgangs "Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in mit Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder" am Berufskolleg am Eichholz

8. *Sonstige Haushaltsangelegenheiten*

8.1 Gebühren Zulassungswesen

hier: Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für Umkennzeichnungen als Folge des Cyberangriffs auf die Südwestfalen-IT

8.2 Außerordentliche Tilgung von Investitionsdarlehen

8.3 Fortführung einer bestehenden Bürgschaftsübernahme für die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) durch den Hochsauerlandkreis

9. Ausbildungsmöglichkeiten nach § 66 BBiG für Menschen mit Behinderungen;

hier: Antrag der Kreistagsfraktion FWG & LINKE vom 23.01.2023 und Stellungnahme der Kreistagsfraktion FWG & LINKE vom 07.03.2023

10. Veröffentlichung von Überschriften nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte im öffentlichen Bereich des Kreistagsinformationssystems;

hier: Antrag der Kreistagsfraktion FWG&LINKE vom 05.11.2023

11. Mietbeitritt für die Erweiterung der Kita Hohoff in Medebach

12. Bericht des Landrats über die Folgen des Totalausfalls aller Systeme der SIT;

hier: Antrag der SBL-Kreistagsfraktion vom 22.11.2023

II Nichtöffentlicher Teil

13. Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im Hochsauerlandkreis

hier: Fortschreibung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienstleistungen

- a) in den Linienbündeln HSK-West, HSK-Mitte und HSK-Ost an die Westfalen Bus GmbH und
- b) auf den Linien S40 Neheim - Welver, R43 Neheim - Werl, R45 Neheim - Ense und R46 Neheim - Wickede an die Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG

14. Vergabeangelegenheit;

Vergabe des Auftrags über den Ausbau der K62/1 zwischen der B7 und der L870 in Brilon Altenfils

Meschede, 30.11.2023

gez.
Dr. Schneider
Landrat

158 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die nächste Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines findet am 07. und 08.02.2024 von der unteren Fischereibehörde in Meschede angeboten. Die Prüfung findet im Kreishaus in Meschede statt.

Die Anmeldung zur Prüfung ist bis spätestens den 10.01.2024 bei der unteren Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 Euro.

Weitere Informationen zur Fischerprüfung und zu den Vorbereitungslehrgängen gibt es im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de - Link Fischereiwesen –. Dort kann der Zulassungsantrag zur Fischerprüfung auch heruntergeladen werden. Der Antrag ist ebenfalls in der Kreisverwaltung Meschede Steinstr. 27, im Zimmer 684 sowie in der Bürgerinfo erhältlich.

Meschede, 21.11.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -

Im Auftrag
gez.
Liesen

159 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der ENERTRAG SE, v. d. den Vorstandsvorsitzenden,
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei
Windenergieanlagen (W 2 und W 3) vom Typ Vestas V 162-5.6 mit einer Nabenhöhe von 166 m und
einer Nennleistung von 5,6 MW**

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ENERTRAG SE, v. d. den Vorstandsvorsitzenden, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, auf ihren Antrag vom 24.07.2020 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (W 2 und W 3) vom Typ Vestas V 162-5.6 mit einer Nabenhöhe von 166 m und einer Nennleistung von 5,6 MW in der Gemarkung Hagen in der Flur 6 auf den Flurstücken 2, 12, 13, 20 und 22 am 27.10.2023 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
W 2	Vestas V- 162	8194505.2	5.600	166	162	247	Hagen	6	2, 12, 13, 20
W 3	Vestas V-162	8194505.1	5.600	166	162	247	Hagen	6	22

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gem. § 74 BauO NRW 2018
- die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und
- die Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 39 LForstG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zum Naturschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässer- und Trinkwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Straßen- und Wegerecht und zur Nutzung von Waldflächen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **01.12.2023** bis zum **14.12.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Sundern

Stadtentwicklung und Umwelt

Zimmer 317, Rathausplatz 1, 59846 Sundern

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Eine vorherige telefonische Absprache unter 02933/81-237 wird empfohlen.

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 30.11.2023

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40315-2020-04

Im Auftrag

gez.

Schlichting

160 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der MW-Energie UG (haftungsbeschränkt), v. d. GF Herrn Klaus Wullenweber auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5.560 kW und einer Nabenhöhe von 166,60 m

im Stadtgebiet Olsberg

**-Erteilung der Genehmigung-
Erneute Auslage**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der MW-Energie UG (haftungsbeschränkt), v. d. GF Herrn Klaus Wullenweber, Meerschlag 3, 33106 Paderborn auf ihren Antrag vom 19.01.2022 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5.560 kW und einer Nabenhöhe von 166,60 m in der Gemarkung Antfeld, Flur 5, Flurstücke 15, 16, 65, 12, 64 am 28.09.2023 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage

Bezeichnung:	WEA 2
Typ:	ENERCON E-160 EP5 E3
Anlagen-Nr.:	8194661.1
Nennleistung [kW]:	5.560
Nabenhöhe [m]:	166,6
Rotordurchmesser [m]:	160
Gesamthöhe [m]:	246,6
Gemarkung:	Antfeld
Flur:	5
Flurstücke:	12, 15, 16, 64 und 65

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. §§ 65, 74 BauO NRW 2018
- Abweichungen gem. § 69 i. V. m. § 6 Abs. 2 BauO NRW 2018
- Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 39 LFoG
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und zur Inanspruchnahme von Wald.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, lagen in der Zeit vom **27.10.2023** bis zum **09.11.2023** bei den folgenden Stellen aus und konnten dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Rathaus Olsberg**
Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.
Es wird eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02962/982248 empfohlen.
- 2. Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig**
Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
- 3. Genehmigungsbehörde Hochsauerlandkreis:**
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Aufgrund des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT (SIT) und des darauffolgenden Ausfalls der IT des Hochsauerlandkreises konnten **die Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid Antragsunterlagen ab dem 30.10.2023 nicht mehr auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises eingesehen werden.**

Aus diesem Grund wird die Genehmigung mit den dazugehörigen Unterlagen nochmals in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 14.12.2023 bei den o. g. Stellen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während der genannten Auslegungszeit ebenfalls das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 30.11.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40028-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

161 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der BMT Energie GbR, v. d. Herrn Willi Bange
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 b Abs. 7 BImSchG für die Änderung des Anlagentyps ei-
ner genehmigten Windenergieanlage**

im Stadtgebiet Brilon

Die BMT ENERGIE GbR, v. d. Herrn Willi Bange mit Sitz in 59929 Brilon-Scharfenberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 18.11.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigten Windenergieanlage in Brilon-Scharfenberg beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und Betrieb einer WEA vom Typ ENERCON E-160 EP5 R1 mit 166,6m Nabenhöhe, 160m Rotordurchmesser, 246,6 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 5.560 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich der geplanten Änderung der Beschaffenheit der Windenergieanlage (WEA) durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises werden durch die geplante Änderung des Vorhabens die Schutzkriterien nach Anlage 3 des UVPG nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird entschieden, dass für die Änderung des Vorhabens keine UVP-Prüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 30.11.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40540-2023-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

162 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windkraft Horst GbR, v. d. Herrn Uwe Böddicker
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung des Anlagentyps bei
einer genehmigten Windenergieanlage**

im Stadtgebiet Brilon

Die Windkraft Horst GbR, v.d. Herrn Uwe Böddicker mit Sitz 59929 Brilon-Scharfenberg in hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 29.08.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigten Windenergieanlage in Brilon-Scharfenberg beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und Betrieb einer WEA vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6m Nabenhöhe, 160m Rotordurchmesser, 246,6 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 5.560 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich der geplanten Änderung der Beschaffenheit der Windenergieanlage (WEA) durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises werden durch die geplante Änderung des Vorhabens die Schutzkriterien nach Anlage 3 des UVPG nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird entschieden, dass für die Änderung des Vorhabens keine UVP-Prüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 30.11.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40405-2023-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

163 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der ENERCON GmbH, v.d. Ökotec Windenergie GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage WEA 01, Typ ENERCON E-115, Nabenhöhe 149,08 m, Nennleistung 2,5 MW**

im Stadtgebiet Sundern

-Aufhebung der Ablehnung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ENERCON GmbH, v. d. GF Hans-Dieter Kettwig, Dreekamp 5, 26605 Aurich auf ihren Antrag vom 07.11.2016 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-115 (WEA 01) auf dem Flurstück 95 in der Flur 11 der Gemarkung Westenfeld am 08.10.2018 abgelehnt.

Die Ablehnung wurde mit Bescheid vom 22.11.2023 aufgehoben.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **01.12.2023** bis zum **14.12.2023** beifolgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Sundern

Stadtentwicklung und Umwelt

Zimmer 317, Rathausplatz 1, 59846 Sundern

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Eine vorherige telefonische Absprache unter 02933/81-237 wird empfohlen.

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 30.11.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40483-2016-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

164 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der ENERCON GmbH, v.d. Ökotec Windenergie GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage WEA 02, Typ ENERCON E-115, Nabenhöhe 149,08 m, Nennleistung 2,5 MW**

im Stadtgebiet Sundern

-Aufhebung der Ablehnung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ENERCON GmbH, v. d. GF Hans-Dieter Kettwig, Dreekamp 5, 26605 Aurich auf ihren Antrag vom 07.11.2016 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-115 (WEA 02) auf dem Flurstück 149 in der Flur 11 der Gemarkung Westenfeld am 08.10.2018 abgelehnt.

Die Ablehnung wurde mit Bescheid vom 22.11.2023 aufgehoben.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **01.12.2023** bis zum **14.12.2023** beifolgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Sundern

Stadtentwicklung und Umwelt

Zimmer 317, Rathausplatz 1, 59846 Sundern
Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Eine vorherige telefonische Absprache unter 02933/81-237 wird empfohlen.

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 30.11.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40442-2018-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

165 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der ENERCON GmbH, v.d. Ökotec Windenergie GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage WEA 03, Typ ENERCON E-115, Nabenhöhe 149,08 m, Nennleistung 2,5 MW**

im Stadtgebiet Sundern

-Aufhebung der Ablehnung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ENERCON GmbH, v. d. GF Hans-Dieter Kettwig, Dreekamp 5, 26605 Aurich auf ihren Antrag vom 07.11.2016 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-115 (WEA 03) auf dem Flurstück 594 in der Flur 10 der Gemarkung Hellefeld am 08.10.2018 abgelehnt.

Die Ablehnung wurde mit Bescheid vom 22.11.2023 aufgehoben.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **01.12.2023** bis zum **14.12.2023** beifolgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Sundern

Stadtentwicklung und Umwelt

Zimmer 317, Rathausplatz 1, 59846 Sundern

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Eine vorherige telefonische Absprache unter 02933/81-237 wird empfohlen.

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 30.11.2023

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40443-2018-04

Im Auftrag

gez.

Kraft

166 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der ENERCON GmbH, v.d. Ökotec Windenergie GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage WEA 04, Typ ENERCON E-115, Nabenhöhe 149,08 m, Nennleistung 2,5 MW**

im Stadtgebiet Sundern

-Aufhebung der Ablehnung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ENERCON GmbH, v. d. GF Hans-Dieter Kettwig, Dreekamp 5, 26605 Aurich auf ihren Antrag vom 07.11.2016 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-115 (WEA 04) auf den Flurstücken 280 und 282 in der Flur 9 der Gemarkung Hellefeld am 08.10.2018 abgelehnt.

Die Ablehnung wurde mit Bescheid vom 22.11.2023 aufgehoben.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **01.12.2023** bis zum **14.12.2023** beifolgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Sundern

Stadtentwicklung und Umwelt

Zimmer 317, Rathausplatz 1, 59846 Sundern

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Eine vorherige telefonische Absprache unter 02933/81-237 wird empfohlen.

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 30.11.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40444-2018-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

167 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der rentec Weine GmbH & Co. KG, v. d. rentec Weine Verwaltungs-GmbH, v. d. Geschäftsführer Beda Schütte,
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA Hömberg) vom Typ Nordex N149 5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 5.700 kW**

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der rentec Weine GmbH & Co. KG, v. d. rentec Weine Verwaltungs-GmbH, v. d. Geschäftsführer Beda Schütte, Magdalenastraße 10, 33142 Büren, auf ihren Antrag vom 11.03.2021 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA Hömberg) vom Typ Nordex N149 5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 5.700 kW in der Gemarkung Calle in der Flur 34 auf dem Flurstück Flurstück 59 am 03.05.2023 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA Hömberg	Nordex N-149 5.X	9996269.6	5.700	164	149	238,5	Calle	34	59

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 65 und 74 BauO NRW 2018 und
- die Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG i. v. m. § 39 LForstG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zum Gewässerschutz, zur Flugsi- cherung, zur Nutzung von Waldflächen und zum Straßen- und Wegerecht.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **01.12.2023** bis zum **14.12.2023** bei der folgenden Stelle aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen wer- den:

Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedin- gungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen ange- geben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Ab- schrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 30.11.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40090-2021-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

168 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der rentec Weine GmbH & Co. KG, v. d. rentec Weine Verwaltungs-GmbH, v. d. Geschäftsführer Beda Schütte

auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung von einer Windenergieanlage (WEA Hömberg), hier Typenwechsel auf Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 7,0 MW

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der rentec Weine GmbH & Co. KG, v. d. rentec Weine Verwaltungs-GmbH, v. d. Geschäftsführer Beda Schütte, Magdalenastraße 10, 33142 Büren auf ihren Antrag vom 16.05.2023 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung von einer Windenergieanlage (WEA Hömberg), hier Typenwechsel auf Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 7,0 MW in der Gemarkung Calle in der Flur 34 auf dem Flurstück 59 am 16.10.2023 erteilt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung einer Windenergieanlage

Bezeichnung	WEA Hömberg
Anlagen-Nr.	9996269.6
Typ alt	Nordex-149 5.X
Typ neu	Nordex 163/6.X
Nennleistung alt [m]	5.700
Nennleistung neu [kW]	7.000
Nabenhöhe alt [m]	164
Nabenhöhe neu [m]	164
Rotordurchmesser alt [m]	149
Rotordurchmesser neu [m]	163
Gesamthöhe alt [m]	238,5
Gesamthöhe neu [m]	245,5
Gemarkung	Calle
Flur	34
Flurstück(e)	59

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW 2018

Auf Antrag wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **01.12.2023** bis zum **14.12.2023** bei der folgenden Stelle aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 30.11.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40206-2023-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

169 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der rentec Weine GmbH & Co. KG, v. d. rentec Weine Verwaltungs-GmbH, v. d. Geschäftsführer Beda Schütte,
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung der Höhe der Sicherheitsleistung und für die Änderung der Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten**

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der rentec Weine GmbH & Co. KG, v. d. rentec Weine Verwaltungs-GmbH, v. d. Geschäftsführer Beda Schütte, Magdalenastraße 10, 33142 Büren auf ihren Antrag vom 22.06.2023 die Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung der Höhe der Sicherheitsleistung und für die Änderung der Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten in der Gemarkung Calle in der Flur 34 auf dem Flurstück 59 am 30.06.2023 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Änderung einer Windenergieanlage

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA Hömberg	Nordex N-149 5.X	9996269.6	5.700	164	149	238,5	Calle	34	59

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom **01.12.2023** bis zum **14.12.2023** bei der folgenden Stelle aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 30.11.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40257-2023-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

170 ÄNDERUNGSANTRAG GEM. § 16B BIMSCHG: ANTRAG AUF TYPENWECHSEL VON ZWEI WIND-ENERGIEANLAGEN IN BAD WÜNNENBERG-FÜRSTENBERG

Die Windpark Meerhof GmbH, Zur Egge 17, 34431 Marsberg, beantragt gem. § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel vom Typ Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m sowie einer Nennleistung von 3.000 kW zum Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (WEA FÜ1) sowie vom Typ Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 135 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW.

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken geändert werden:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
FÜ1	Fürstenberg	35	25
FÜ2	Fürstenberg	35	12

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 i. V. m. § 16 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Verfahren und die Zulassungsentscheidungen ist der Kreis Paderborn zuständig.

Der Antrag stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für diese Vorhaben wurde gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Zwischenzeitlich wurde ein entsprechender UVP-Bericht durch die Antragstellerin vorgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schallgutachten, Schattenwurfgutachten und Eisgutachten) liegt in der Zeit vom

07.12.2023 bis einschließlich 08.01.2024

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, bei der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 04, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg sowie bei der Stadt Marsberg, Zimmer 33, 2. OG, Lillers-Str. 8, 34431 Marsberg, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schallgutachten und dem Schattenwurfgutachten zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 08.02.2024**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **26.03.2024, ab 9.00 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im Rathaus der Stadt Bad Wünnenberg, Sitzungszimmer des Bauamtes, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.3/41610-23-600 (WEA FÜ1 und WEA FÜ2)

Im Auftrag
gez.
Kasermann

171 ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND BETRIEB EINER WINDENERGIEANLAGE DES TYPNS NORDEX N133/4,8 IN BÜREN - HARTH

Antragstellerin: Windpark Büren GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Büren GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge mit Bescheid vom 22.11.2023 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133/4,8 mit 164 m Nabenhöhe, 133,2 m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 4.800 erteilt wurden. Die Windenergieanlage soll in Büren, Gemarkung Harth, Flur 5, Flurstücke 60 errichtet und betrieben werden.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

30.11.2023 bis einschließlich dem 13.12.2023

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.3/42385-21-600

Im Auftrag
gez.
Kasmann

172 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSENBUCH NR. 300762697

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300762697 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte – unter Vorlage des Sparkassenbuchs – innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 07.11.2023

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
